

**Diskussionsbeitrag zum Thema Rechtsextremismus: Parteiverbot der NPD?**

**Allgemeine Informationen über die NPD:**

- gegründet 1964 in Berlin
- Bundesvorsitzender Udo Voigt
- Mitgliederzahl 6.500 (Stand 2001)
- vgl. DVU: 17.000, Republikaner: 13.000 (Stand 2000)
- eine eigene Jugendorganisation mit 500 Mitgliedern (Stand 2000)
- 

**Chronologie des Verbotsverfahrens:**

- 30. Januar 2001: Einreichung des Verbotsantrags durch die Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.
- 30. März 2001: Gemeinsame Einreichung eines Verbotsantrags durch den Bundestag und den Bundesrat.
- 20. April 2001: Erwidierungsschriftsatz der NPD auf den Antrag der Bundesregierung.
- 3. Juli 2001: Zusammenfassung der drei Anträge von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat zu einem einheitlichen Verfahren.
- 1. Oktober 2001: Beschluss des 2. Senats zur Durchführung der Verhandlung über die drei Verbotsanträge.
- 22. Januar 2001: Aufhebung der vorgesehenen Termine zur mündlichen Verhandlung durch den 2. Senat aufgrund der „V-Mann-Problematik“.

**Argumente der Bundesorgane für das Verbot:**

**Argumente der NPD gegen das Verbot:**

NPD habe eine verfassungswidrige Zielsetzung	Verfassung soll geändert werden, aber auf legalem Weg
Vorwurf eines aggressiv-kämpferischen Verhaltens; Anzeichen dafür finden sich v.a. in Reden von NPD-Funktionären. Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus	NPD vertrete auf einer abstrakten Ebene einen gesellschaftstheoretisch-philosophischen Ansatz „vorrechtlicher Natur“
intensive Zusammenarbeit mit Neonazis und Skinheads	durch die NPD werde die Jugendszene, die mit der „rechten Gewalt“ in Verbindung gebracht wird, in politisch-konstruktive Bereiche kanalisiert
	Verbot sei Taktieren der anderen Parteien

Art. 21 Abs. 2 GG: Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen, oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

Art. 21 Abs. 1 GG: Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.  
 Art. 5 Abs. 1 GG: Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

**These:**

NPD widerlegt Argumente der Bundesorgane. NPD dürfte deswegen nicht verboten werden.

**Literatur:**

Backes, Uwe 1999: 50 Jahre politischer Extremismus in Deutschland. In: Jesse, Eckhard / Löw, Konrad (Hrsg.): 50 Jahre Bundesrepublik Deutschland. Berlin. S. 181-200.

Backes, Uwe / Jesse, Eckhard (Hrsg.) 2000: *Jahrbuch Extremismus und Demokratie*. Bd. 12. Baden-Baden.

Parteiprogramm der NPD. <http://www.npd.net> 24.6.2002

Verfassungsschutzbericht 2001 des Bundesministeriums des Innern. Berlin. <http://www.bmi.bund.de>

Winkler, Jürgen R. 2001: Rechtsextremismus. Gegenstand – Erklärungsansätze – Grundprobleme. In: Schubarth, Wilfried / Stöss, Richard (Hrsg.) 2000: *Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz*. Bonn. S. 38-68.